amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe
- Vollstreckungsgericht -
61 K 47/25

24.11.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 19. Februar 2027, 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:
1.
Das im Grundbuch von Usingen Blatt 4275 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Usingen	76	4774	Landwirtschaftliche Fläche, Vorm Galgenberg	1249
9	Usingen	45	5821	Landwirtschaftliche Fläche, In der Walkmühlerlach	1323
10	Usingen	91	6875	Landwirtschaftliche Fläche, Am Laubacker	2426
12	Usingen	21	1784/1	Landwirtschaftliche Fläche, Im Grund (16. Gewann)	892

Die Versteigerungsvermerke wurden am 17.09.2025 (bzgl. lfd. Nr. 12), am 19.09.2025 (bzgl. lfd. Nr. 1) und am 25.09.2025 (bzgl. lfd. Nrn. 9 und 10) in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.123,00,00 € (lfd. Nr. 1), 3.308,00 € (lfd. Nr. 9), 6.065,00 (lfd. Nr. 10) und 2.230,00 € (lfd. Nr. 12); **GESAMTVERKEHRSWERT: 14.726,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung: Landwirtschaftliche Flächen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **057508702021**.

Dechert
Rechtspflegerin